

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
 4. **Zweckverbände**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-30-06 li-bo

23. 10. 2019

Beitragssätze der Unfallkasse Sachsen-Anhalt im Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unfallkasse Sachsen-Anhalt hat uns mit Blick auf die derzeit laufenden Haushaltsplanungen in den Kommunen über die – unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Haushaltsberatungen und der Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020 in der Vertreterversammlung am 20. 11. 2019 – mutmaßlichen Beitragssätze, die von den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden im kommenden Jahr je Einwohner an die Unfallkasse für den Unfallversicherungsschutz der Beschäftigten, Kita-Kinder, Schülerinnen und Schüler, ehrenamtlich Tätigen und weiteren Personen zu entrichten sein werden, wie folgt informiert:

„Der von der Unfallkasse Sachsen-Anhalt von der jeweiligen Kommune erhobene Beitrag setzt sich aus den drei Bausteinen Umlagesoll, Belastungsstatistik und Einwohnerzahl zusammen.

Das Umlagesoll wird bestimmt durch die im Jahr der Beitragserhebung zu erwartenden Ausgaben, die nicht durch andere Einnahmen als Beiträge gedeckt werden können. Mit knapp 87,3 % werden die im Haushaltsplan 2020 zu veranschlagenden Ausgaben von den Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation und Kompensation der Versicherten (ca. 80,8 %) sowie für die Prävention (ca. 6,5 %) geprägt. Daraus ergibt sich, dass sich insbesondere Kostensteigerungen für die Behandlung und Reha der Verletzten sowie die Anpassung der Verletzten- und Hinterbliebenenrenten entscheidend auf die Höhe des Umlagesolls auswirken. Hier ist in den vergangenen Jahren eine stetige Kostensteigerung zu verzeichnen. So sind in den Jahren 2017 bis 2019 die Aufwendungen um ca. 7,3 % gestiegen; für das Jahr 2020 ist mit einer weiteren Steigerung der Kosten um ca. 2,4 % zu rechnen. Die Ausgaben für die Prävention werden um ca. -1,3 % leicht sinken. Da gleichwohl der Kostenansatz für die reinen Präventionskosten mit Blick auf ihre Wirkung als Investition in die Zukunft leicht erhöht wurde,

kann einerseits der nach wie vor angespannten Haushaltslage der Mitglieder Rechnung getragen werden und andererseits ein Absinken des erreichten Präventionsniveaus verhindert werden. Gleichwohl wirkt sich der leicht geringe Haushaltsansatz genau wie die Reduktion der – mit 12,1 % ohnehin den geringeren Teil am Gesamthaushalt ausmachenden – Verwaltungskosten um ca. -1,6 % nicht sehr deutlich auf die absolute Höhe des Umlagesolls aus.

Auf die Höhe des Umlagesolls wirkt sich zudem die Höhe der nichtbeitragsgebundenen Einnahmen aus, die zu dessen Verringerung zur Verfügung stehen. Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr werden zwar stark rückläufige Einnahmen aus umlagewirksamen Vermögenserträgen (ca. -51,7 %), aber auch deutlich steigende Regresseinnahmen (ca. +9,1 %) erwartet, so dass mutmaßlich Einnahmen von ca. 2.487.300 € (+5,7 %) zur Umlageentlastung zur Verfügung stehen werden. Bereits 2018 hatten sich die Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt mit Blick auf den anhaltenden Anstieg der Aufwendungen im Leistungsbereich sowie die Funktion der Betriebsmittel darauf verständigt, ab dem Jahr 2019 grundsätzlich keine umlagewirksamen Einnahmen in Gestalt von Entnahmen aus dem Vermögen zur Senkung des Umlagesolls mehr vorzusehen.

Das Umlagesoll wird sich im Jahr 2020 voraussichtlich auf ca. 50.935.700 € belaufen.

Auch im kommenden Jahr werden sich für die Städte und Gemeinden deutliche Verschiebungen im zweiten Baustein des Beitrags – der Belastungsstatistik – auf den von ihnen zu entrichtenden Beitrag auswirken. Bei den kreisfreien Städten (Umlagegruppe K1) stiegen gegenüber dem Vorjahr die Ausgaben im Bereich der Allgemeinen Unfallversicherung fast nicht messbar ($< +0,01$ %-Punkte) an und sanken in der Schüler-Unfallversicherung (KiTa-Kinder, Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen) um -0,42 %-Punkte, so dass sich der Belastungsanteil insgesamt um -0,42 %-Punkte verringert. Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (Umlagegruppe K3) ist mit +0,91 %-Punkten ein Ausgabenanstieg in der Allgemeinen Unfallversicherung zu verzeichnen, der nicht durch geringere Ausgaben (-0,12 %-Punkte) in der Schüler-Unfallversicherung (KiTa-Kinder, Schüler/innen an Grundschulen) kompensiert werden kann. Bei den Landkreisen (Umlagegruppe K2) sind die für die Belastungsstatistik zuzuordnenden Leistungsausgaben im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr in der Allgemeinen Unfallversicherung leicht um -0,15 %-Punkte, in der Schüler-Unfallversicherung (Schüler/innen an weiterführenden allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen) aber deutlich um -1,94 %-Punkten gesunken. Diese Verschiebungen in der Belastungsstatistik führen dazu, dass im Jahr 2020 mutmaßlich die in der Umlagegruppe K3 veranlagten kreisangehörigen Städte und Gemeinden 16,06302 % (2019: 15,27224 %) und die in der Umlagegruppe K1 veranlagten kreisfreien Städte 10,62008 % (2019: 11,04073 %) des Umlagesolls aufzubringen haben; demgegenüber wird der Anteil der in der Umlagegruppe K2 veranlagten Landkreise auf nunmehr 21,22840 % (2019: 23,31848 %) sinken.

Als dritter und letzter Baustein für den von den Kommunen zu entrichtenden Beitrag zur Unfallkasse Sachsen-Anhalt wirkt sich schließlich die Entwicklung der Einwohnerzahlen aus. Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt erhebt von den Gebietskörperschaften – auch vom Land Sachsen-Anhalt – einwohnerbezogene Beiträge; es wird ein Beitragssatz je Einwohner der Gebietskörperschaft erhoben. Dies führt dazu, dass der für die jeweilige Umlagegruppe je Einwohner erhobene Beitragssatz steigt, wenn bei gleichbleibendem umzulegendem Aufwand die Einwohnerzahl sinkt. Insoweit indiziert der zum Stichtag 31.12.2018 gegenüber dem gleichen Stichtag des Vorjahres zu verzeichnende Rückgang von -14.760 Einwohnern tendenziell eine Erhöhung des Beitragssatzes.

Aus den vorstehend skizzierten Rahmendaten werden sich – vorbehaltlich der entsprechenden Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes 2020 durch Vorstand und Vertreterversammlung – im Jahr 2020 folgende Beitragssätze ergeben:

Umlagegruppe	Beitragssatz 2020	Beitragssatz 2019	Veränderung
K1 (kreisfreie Städte)	9,67 €/Einwohner	9,89 €/Einwohner	-0,22 €/Einwohner
K2 (Landkreise)	6,56 €/Einwohner	7,03 €/Einwohner	-0,47 €/Einwohner
K3 (kreisangehörige Städte und Gemeinden)	4,96 €/Einwohner	4,60 €/Einwohner	+0,36 €/Einwohner

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter